



Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein **Wegweiser für Vereine**

Stand: **30. September 2020**

Hinweis: grün und unterstrichene Textpassagen sind verändert worden.

Voraussetzung für den Sportbetrieb in den Sportvereinen sind die Vorgaben der [Corona-schutzverordnung des Landes NRW](#) (Gültig ab 1. Oktober 2020) mitsamt Anlage.

Weiterführende Fragen in den [FAQs](#) beantwortet.

Vorbemerkung:

Für den Sport – insbesondere für den Nicht- kontaktfreien Sport - gelten Ausnahmen, die für andere gesellschaftliche Aktivitäten nicht zulässig sind. Um diese Privilegien nicht zu gefährden werden alle Verantwortlichen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Aktiven nachdrücklich aufgefordert, sich ausschließlich im Rahmen dieser Ausnahmen zu bewegen. Sie helfen dadurch mit, dass der Sportbetrieb weiter laufen kann!

Allgemeine Hygienemaßnahmen - Checkliste:

- ☐ Der [Reinigungs- und Desinfektionsplan](#) des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- ☐ Folgende [Hygieneausrüstung](#) liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - ☐ Flächendesinfektionsmittel
 - ☐ Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - ☐ Flüssigseife mit Spendern
 - ☐ Papierhandtücher
 - ☐ Einmalhandschuhe
 - ☐ Mund-/Nasen-Schutz (für [Trainer*innen/Übungsleiter*innen](#), im Weiteren TR/ÜL)
- ☐ Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- ☐ Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind [an alle Mitglieder, Teilnehmende, TR/ÜL und Mitarbeiter*innen kommuniziert](#):
 - ☐ per E-Mail
 - ☐ über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - ☐ per Aushang an den Sportstätten
- ☐ [Anwesenheitslisten](#) sind vorhanden, um die Rückverfolgung sicherstellen zu können. (Hinweise und ein Muster zur Erfassung der Daten finden sich in den [FAQs](#)). Die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens wird empfohlen.
- ☐ [Aushänge](#), wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).
- ☐ Es ist eine Person zur Koordination und [Umsetzung der Maßnahmen](#) benannt.

Nutzung der Sportstätte - Checkliste:

- ☐ Im [Reinigungs- und Desinfektionsplan](#) ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- ☐ Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden [Richtlinien des Trägers](#) zu gewährleisten.
- ☐ [Handdesinfektion](#) wird vor dem Betreten und bei Verlassen der Sportstätte sichergestellt.
- ☐ Der Verein gewährleistet, dass der [Zutritt zur Sportstätte](#)
 - nacheinander,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgt.
- ☐ Wenn möglich sind in der Sportstätte [getrennte Ein- und Ausgänge](#) und [markierte Wegeführungen \(„Einbahnstraßen-System“\)](#) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- ☐ Alle Hallen, Räume und Trainingsflächen werden nach und vor jeder Nutzung und möglichst auch während des Sportbetriebs gelüftet.
- ☐ [Wenn die baulichen Belüftungsmöglichkeiten nicht ausreichen, ist der Einsatz innovativer Techniken möglich \(siehe §2c der CorSchVO\).](#)
- ☐ [Aufzüge](#) dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.
- ☐ [Aushänge](#) informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- ☐ In den [Toilettenanlagen](#) gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln/ Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall wird in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt.
- ☐ Auch in den Toiletten-/Duschanlagen sowie Umkleieräumen muss [ein Mindestabstand](#) von 1,5 m eingehalten werden und eine ausreichende Lüftung sichergestellt sein.
- ☐ Für den [Betrieb der Vereinsgaststätten](#) gelten die in der Coronaschutzverordnung und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ vorgegebenen Standards.
- ☐ Für sonstige [Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume](#) sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zu schaffen.

Trainings- und Kursbetrieb – Checkliste:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Durchführung des Sportbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden. Sie haben einen unterschiedlichen Aktualisierungsstand. Wir empfehlen, sich bei Unklarheiten mit dem jeweiligen Landesfachverband in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten [Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen](#) sowie [Empfehlungen für vereinseigene Fitnessstudios](#) und [Rehasport-Angebote](#). Diese Informationen finden Sie unter dem nachfolgenden Link in den jeweils gültigen Fassungen oder sie werden auf die Seiten des Landes NRW geleitet:

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

- ☐ Die TR/ÜL wurden in die [Hygienebestimmungen des Vereins](#) eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- ☐ Den TR/ÜL werden [notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften](#) (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock, Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die [Gruppengrößen](#) sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10 m² pro Teilnehmendem.
- ☐ Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:
 - ☐ Es bestehen [keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome](#).
 - ☐ Vor und nach der Sporteinheit muss ein [Mund-Nasen-Schutz](#) getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 - ☐ Die [Hygienemaßnahmen](#) (z.B. Abstand halten, regelmäßiges und richtiges Waschen der Hände, Einhalten der zugewiesenen Bewegungsflächen, etc.) werden eingehalten.
- ☐ Zwischen den Sporteinheiten sollte eine [Pause von mindestens 10 Minuten](#) vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen und gute Durchlüftung durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- ☐ Die TR/ÜL und Teilnehmenden reisen möglichst bereits in [Sportbekleidung](#) zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird ebenfalls möglichst verzichtet.
- ☐ Bis maximal 300 Zuschauern drinnen und draußen ist der Zutritt zu Training und Sportwettbewerben gestattet, wenn die entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden. Zur Rückverfolgbarkeit muss eine Liste mit den Name, Adresse und Telefonnummer erstellt und vier Wochen vorgehalten werden. (Einhaltung DSGVO beachten!)
- ☐ Die TR/ÜL sollten [Anwesenheitslisten](#) führen, um die Rückverfolgung sicherzustellen.
- ☐ Die TR/ÜL desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche [bereitgestellten Sportgeräte](#). Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- ☐ Wenn Teilnehmende [eigene Materialien und Geräte](#) (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt.
- ☐ Jeder Teilnehmende bringt seine [eigenen Handtücher und Getränke](#) zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- ☐ Bei kontaktfreien Sportangeboten weisen die TR/ÜL den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit [individuelle Trainings- und Pausenflächen](#) zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.
- ☐ Die TR/ÜL achten auf die Einhaltung des [Mindestabstandes von 1,5 Metern](#).
- ☐ Bei [höherer Bewegungsaktivität](#) ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig auszulegen.
- ☐ [Körperkontakte](#) sind drinnen und draußen ausschließlich bei Kontaktsportarten mit max. 30 Personen und nur während der eigentlichen Sporteinheit zulässig. ÜL/TR zählen dazu; es sei denn, sie halten strikt Abstand zur Gruppe (auch vor/nach der Trainingseinheit). Eine Mischung dieser Gruppen vor, während und nach der Sporteinheit ist zu unterbinden.
- ☐ Die [Begrenzung der Personenzahl bei Kontaktsportarten ist im Trainings- und Sportbetrieb sowie bei Wettkämpfen/-spielen entfallen](#).
- ☐ Kontaktfreie [Alternativ- oder Individualprogramme sollten bevorzugt](#) betrieben werden (siehe hierzu die [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#)).

- ☐ Im Falle eines/einer **Unfalls/Verletzung** sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ☐ Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes).
- ☐ Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sparteinheit**.

Vor dem Wettbewerb – Checkliste:

- ☐ Umsetzung der Maßnahmen zum Infektionsschutz, wie u.a. die Markierung der Wegführung, Information der Zuschauer*innen zu den allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz oder Ausstattung der sanitären Anlagen.
- ☐ Vorbereitung von **TN-Listen für Zuschauer und Aktive** mit Erfassung von Name, Anschrift und Telefonkontakt zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit im Falle von Infektionen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten.

Während und nach dem Wettbewerb – Checkliste:

- ☐ Beachtung der Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzes
- ☐ Bis **maximal 300 Zuschauern** ist der Zutritt zu Sportveranstaltungen gestattet, wenn die entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden.
- ☐ Bei mehr als 300 Zuschauern drinnen und draußen ist Hygiene- und Infektionskonzept den zuständigen Behörden vorzulegen, bei mehr als 500 ist zusätzlich die An- und Abreise nach den Vorgaben zu regulieren. Bei mehr als 1.000 bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Behörden. **Diese Veranstaltungen müssen dem Gesundheitsministeriums des Landes NRW durch die örtlichen Behörden mind. 10 Tage vorher angezeigt werden..** Zur Rückverfolgbarkeit muss eine Liste mit den Name, Adresse und Telefonnummer erstellt und vier Wochen vorgehalten werden. (Einhaltung DSGVO beachten!)

Was ist zu tun, wenn ein Corona-Fall bekannt wird:

- ☐ Sofortige Einstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Gruppe, in der die infizierte Person aktiv ist.
- ☐ Alle Aktiven der Gruppe werden unverzüglich informiert – ohne den Namen der betroffenen Personen zu nennen und aufgefordert, einen Corona-Test durchführen zu lassen.
- ☐ Ggf. auch an Wettkämpfen beteiligte andere Vereine informieren.
- ☐ Der/die verantwortliche Ansprechpartner*in im Verein ist direkt zu informieren.
- ☐ Die TN-Listen sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.

Hinweise:

*Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Landessportbund NRW keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung. Die rechtliche Grundlage bildet die **Corona-schutzverordnung des Landes NRW mitsamt Anlagen**, die jeweils aktuelle Fassung finden Sie hier:*

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.